



Risiken für Haus- und Wildtiere durch Tierkörper eingeschläfelter Haustiere vermeiden

Dieses Handout soll Sie darauf aufmerksam machen, dass Tierarzneimittel zum Einschläfern von Tieren auch nach dem Tod in den Tierkörpern verbleiben. Dies kann ein potenzielles Risiko für Wildtiere, Haustiere und die Umwelt darstellen. Es soll Sie außerdem dabei unterstützen, den Tierkörper Ihres eingeschläferten Haustieres sicher zu entsorgen.

Welche Risiken entstehen für Haus- und Wildtiere durch Tierkörper eingeschläfelter Tiere?

Zur schmerzfreien Einschläferung wird Ihrem Haustier eine hohe Dosis eines Narkosemittels (Wirkstoff z.B. Pentobarbital) verabreicht. Dieses verbleibt auch nach dem Tod noch lange im Tierkörper. Wird der Tierkörper von anderen Tieren (z.B. von Hunden oder Wildtieren) angefrisst, kann es bei diesen zu schweren gesundheitlichen Störungen führen. Vergraben Sie Ihr eingeschläfertes Haustier beispielsweise nicht tief genug, kann es von anderen Haus- oder Wildtieren wieder ausgegraben werden und somit ein potenzielles Risiko darstellen. Gerade im Winter, wenn der Boden gefroren ist, kann es schwierig sein, ein ausreichend tiefes Loch zu graben, um das Haustier darin zu beerdigen. Eine Lagerung der toten Haustiere ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

Welche Möglichkeiten der Tierkörperentsorgung gibt es?

Es gibt Tierbestattungsunternehmen, die einen würdevollen letzten Weg für Ihr verstorbenes Haustier bieten. In der Regel ist eine Bestattung auf zugelassenen Tierfriedhöfen oder die Einäscherung in Tierkrematorien möglich.

Ebenso ist die Abgabe bei einer Tierkörperbeseitigungsanstalt bzw. die Abholung durch diese möglich und in der Regel preisgünstiger als Tierbestattungsunternehmen. Diesen Service bieten viele Tierarztpraxen an oder Sie setzen sich direkt mit den zuständigen Unternehmen in Verbindung.

Eine Bestattung auf dem eigenen Grundstück ist unter Beachtung folgender Bedingungen i.d.R. ebenfalls möglich:

- Einzelne Haustiere, wie Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Ziervögel etc. dürfen, sofern diese nicht an einer übertragbaren Tierseuche erkrankt waren, auf dem eigenen Grundstück vergraben werden.
- Die Tierkörper müssen mit einer ausreichenden Erdschicht (mindestens 50 cm, gemessen vom Rand der Grube) bedeckt sein.
- Das Vergraben in Wasserschutzgebieten, in unmittelbarer Nähe öffentlicher Plätze und Wege, auf öffentlichen Grünflächen oder im Wald ist nicht erlaubt.
- Die genauen Regelungen treffen die Landkreise, Gemeinden und Städte aber für sich. Daher ist es nötig, dass Sie sich im Vorfeld informieren, welche Regelungen bei Ihnen zutreffen. Oft befinden sich die nötigen Informationen auf der Website der für Ihren Wohnort zuständigen Veterinärbehörde.
- Hinweis: Im Bundesland Bremen ist die Bestattung von Haustieren auf dem eigenen Grundstück aus umweltrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht erlaubt.

Was können Sie tun, um Risiken für Haus- und Wildtiere durch eingeschläferte Tierkörper zu vermeiden?

- Lassen Sie Ihr eingeschläferetes Haustier nicht zugänglich liegen.
- Begraben Sie Ihr Haustier tief genug (mind. 50 cm dicke Erdschicht über dem Tierkörper).
- Halten Sie sich zum Schutz der Tier- und Umwelt an die geltenden Regelungen.
- Entscheiden Sie sich für eine Alternative, sollte Ihnen eine Beerdigung nicht möglich sein.
- Bitte beachten Sie diese Hinweise und leisten Sie damit einen wertvollen Beitrag zum Schutz unserer Flora und Fauna!

Was können Sie noch tun?

Bei Verdacht auf unerwünschte Ereignisse durch Tierarzneimittel bei Haus- oder Wildtieren sollten Sie eine Meldung vornehmen und so zur Tierarzneimittelsicherheit beitragen. Die Meldung kann online unter www.vet-uaw.de oder per E-Mail an uaw@bvl.bund.de erfolgen.

